

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr.6a "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal"
der Stadt Winterberg in Altastenberg

Die Stadt Winterberg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal" zu ändern und das Änderungsverfahren nach § 13 BBauG durchzuführen. Das Änderungsverfahren nach § 13 BBauG kann erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden. Der Änderungsbe- reich des Bebauungsplanes wird durch das Plangebiet des Teil - Bebauungsplanes Nr. 6 a erfaßt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal" als Rechtsvorschrift bildete die Voraussetzung, um Infrastrukturan- einrichtungen für sportliche Betätigungen in freier Landschaft zu erstellen. Im Stadtteil Altastenberg hat der Fremdenverkehr in den letzten Jahrzehnten weiter an Bedeutung zugenommen. Für die über- wiegenden Haushalte im Stadtteil sichert der Fremdenverkehr die Existenzgrundlage oder trägt als Nebenerwerb zur Verbesserung des Lebensstandards bei. Die Stadt sieht es als ihre Aufgabe an, bestehende Grundlagen im Fremdenverkehr für die Zukunft zu sichern und zu verbessern. Von besonderer Bedeutung ist daher die ange- strebte Zielrichtung im Fremdenverkehrsbereich, die Ferien- und Erholungszeiträume nach Möglichkeit auf das ganze Jahr auszudehnen. Da der Ferienaufenthalt im Winterhalbjahr zum größten Teil vom Wintersport bestimmt wird, müssen für den Abfahrtslauf geeignete Hän- ge mit Skiliften ausgerüstet werden. Da das Plangebiet direkt an die vorhandene Bebauung des Stadtteils Altastenberg anschließt, eignet sich der Hang unterhalb der Kreisstraße für den Abfahrts- lauf besonders gut. Der Ferien- und Erholungsgast im Stadtteil Altastenberg kann von seinem Quartier zu Fuß das Ferien- und Freizeitzentrum erreichen. Dies hat den Vorteil, daß keine Stell- flächen erforderlich werden. Daher ist vor der letzten Wintersport saison eine Liftanlage mit der erforderlichen Abfahrtsfläche errichtet worden. Durch die Änderung soll der Bebauungsplan an die jetzt vorhandene Situation angepaßt werden. Von der Änderung sind im wesentlichen Flächen betroffen, die als Flächen für die Forst- wirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt sind. Der Wald hat in seinem jetzigen Bestand auf diesen Flächen für die Forstwirtschaft keine besondere Bedeutung, so daß die Reduzierung der Forstflächen zugunsten des Fremdenverkehrs vertretbar ist.

Für die neu errichtete Liftanlage sind zusätzliche Erschließungs- anlagen nicht erforderlich.

Winterberg/Meschede, im Juli 1984

HOCHSAUERLANDKREIS STADT
Planungsamt WINTERBERG
Bauamt